



Vorgestellt: Heilpädagogische Zentren des LVR (HPZ)
Schwerpunkt: Familiäre Betreuungen - eine Doppelrolle
Persönlich: Martina Beaupoil

Infobrief Ehrenamt

Querbe(e)t

Ausgabe Nr. 39 Herbst 2024



INHALT

	Seite
GRÜßWORT Robert Arndt	3
PERSÖNLICH Interview mit Martina Beaupoil	4 - 6
GEFEIERT Sommerfest 2024	7 - 8
GESETZLICHES Das neue Pflegeunterstützungs - und Entlastungsgesetz	9 -11
BLITZLICHT Das Gehörlosengeld -Leistungen für gehörlose Menschen	12
SCHWERPUNKT Die Doppelrolle - Eltern als rechtliche Betreuer	13-17
NACHGEFRAGT Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer*innen	18
WISSENSWERT Vermögenssorge - was ist erlaubt, was nicht?	19 -21
VORGESTELLT Heilpädagogische Zentren des LVR (HPZ)	22-23
GEWUSST?! Hilfe durch Zwangsmaßnahmen	24-25
BLITZLICHT Freibeträge für Beschäftigte in einer WfbM	26
WISSENSWERT Aber Sie sind doch der Betreuer!	27 - 29
IN EIGENER SACHE Der Betreuungsverein sucht Sie!	30
BUCHTIPP: Koordinierungsstelle der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben	31
TERMINE: Save the date	32-33
Gut Betreut!	34-35
Veranstaltungskalender	36
KONTAKT	37
IMPRESSUM	38
ÄNDERUNGSMITTEILUNG	39

GRÜßWORT



Liebe Leserinnen und Leser!

Stumblin' in – dieses wunderbare Liebeslied aus den 70er-Jahren erlebte in den vergangenen Monaten mit einem Remake ein grandioses zweites Leben. Da besingen zwei Menschen ihre Liebe, schauen rückblickend auf ihre Liebesgeschichte und merken: es ist noch wie am ersten Tag. Lebendig ist unsere Liebe! Die Liebe hat sich verändert, ja. Aber es war eine wunderbare Geschichte in all den Jahren. Wunderbar, wenn das zwei Menschen sagen können.

Stumblin' in – so hat es begonnen. Irgendwie stolpernd. Im Sinne von unerwartet und nicht geplant. Stolpernd und doch mitten hinein. Das deutsche Wort vom „Hineinstolpern“ passt irgendwie nicht richtig. Denn irgendwie sollte es doch so sein, dass zwei Menschen sich gefunden haben. Es war kein Zufall, dass zwei Menschen sich begegnet sind! **Stumblin' in** – stolpernd und doch irgendwie vorherbestimmt. Auch ein schöner Gedanke: es sollte so sein und war trotzdem nicht perfekt, sondern stolpernd.

Stumblin' in – ist das nicht die eigentliche Fortbewegungsmethode im Leben? Wer geht schon geradlinig ohne Straucheln seinen Weg? Gehört das Stolpern nicht dazu – macht das Leben erst aus? Kleinkinder stolpern und fallen, wenn sie ihre ersten Schritte gehen. Und das macht ihnen überhaupt nichts aus. Sie stolpern nur dann nicht, wenn sie sitzen bleiben. Doch das ist keine Alternative. Also sollten wir das Stolpern im Leben wertschätzen. Denn dann sind wir losgegangen, sind nicht liegengeblieben und sind bereit, die Liebe des Lebens zu treffen.

In diesem Sinne: **Stumblin' in** – in diesen Tag, die Woche, ins Leben. Mitten hinein!

Ihr Pfarrer Robert Arndt,
Pfarrer in den Evangelischen Kirchengemeinden
Goch und Kervenheim

PERSÖNLICH



Martina Beaupoil ist Mama und Betreuerin für ihre Tochter Laura

Eine Doppelrolle: Mama und rechtliche Betreuerin

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Jeder Mensch hat unterschiedliche Rollen, in denen er oder sie unterschiedlich agiert. Im Dienst sind wir anders als privat. Menschen verhalten sich gegenüber Kindern und Erwachsenen anders. Anders gegenüber Familie, Freunden, Bekannten, Fremden. Jede Familie befindet sich in einem stetigen Prozess. Auch rechtliche Betreuer können unterschiedliche Rollen vereinen.

Wenn beispielsweise das eigene Kind betreut wird. Einerseits Mutter oder Vater, andererseits rechtliche*r Betreuer*in.

Martina Beaupoil (61) aus Goch führt die Betreuung ihrer Tochter Laura und noch eine weitere Betreuung eines älteren Mannes, der in einem Klever Altenheim lebt. Wie es ihr damit geht, schildert sie in einem Gespräch mit Christof Sieben, Sara Urselmans und Stefan Schmelting.

Frau Beaupoil, beschreiben Sie Ihre Tochter!

Meine Tochter Laura ist eine inzwischen 21-jährige, erwachsene Frau. Sie ist ein sehr offener und herzlicher Mensch.

Warum betreuen Sie Ihre Tochter?

Unsere Tochter wurde mit dem Down-Syndrom geboren, allerdings in einer leichteren Form. Sie kann, wenn sie etwas einmal gelernt hat, sehr selbstständig sein. Um etwas zu lernen, dafür braucht sie halt länger als andere. So mussten wir beispielsweise den Weg zur Arbeit mit dem Zug ein paar Mal mit ihr üben, bis sie sich sicher fühlte.

Ein wichtiger Zeitpunkt für alle Eltern und Kinder mit Behinderung ist der 18. Geburtstag...

Ja, als Eltern ist man ja automatisch rechtlich für seine Kinder verantwortlich. Wenn Menschen mit Behinderung 18 Jahre alt werden, stellt sich die Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit neu. Viele in meinem Bekanntenkreis haben mir damals empfohlen, die rechtliche Betreuung für Laura zu übernehmen. Ob ein Kind tatsächlich weiter ein Elternteil als Betreuer auswählt, oder jemand anderen, ist die Entscheidung des erwachsenen Kindes.

Und da fängt die Doppelrolle an...

Ja, ich muss als Betreuerin meiner erwachsenen Tochter noch mehr Selbstständigkeit einräumen als vorher. Diese Selbstständigkeit und die „Luft der Freiheit“ hat sie tatsächlich durch eine Fernsehshow Ende 2022 geschnuppert.

Ansonsten hat sich im Vergleich zu früher nicht viel geändert. Außer, dass ich den jährlichen Bericht abgeben muss.

Laura ist schon berühmt?

Das war eine dreiteilige Fernseh-Dokumentation auf VOX. Sie hieß „Zum Schwarzwälder Hirsch – und wurde montags zur besten Sendezeit 20:15 Uhr ausgestrahlt. Fernsehkoch Tim Mälzer hatte es sich zur Aufgabe gemacht, eine Gruppe von 13 jungen Menschen mit Down-Syndrom das Kochen beizubringen. Das trug zur Selbständigkeit bei und zeigte, dass auch Menschen mit Down-Syndrom am Arbeitsmarkt was leisten können. Und das ist Tim Mälzer und der Crew (er war ja nicht immer da) in den drei Monaten des Projekts ganz gut gelungen.

Natürlich waren alle dort bestens versorgt, es fehlte an nichts. Die Teilnehmenden hatten einen guten Draht zum Filmteam. Es hat sehr gut die Szenen eingefangen, ohne „reißerisch“ zu sein. Es war das erste Mal, dass Laura so lange von zuhause weg war.

In einem Trailer schildert Tim Mälzer, ihm sei aufgefallen, dass bei manchen Fragen sofort die Eltern geantwortet hätten, obwohl die Frage an die Kinder gerichtet war.

Ja, das ist eine typische Verhaltensweise von Eltern, die seit Jahren gewohnt sind, für ihr Kind alles zu machen und zu regeln. Man muss jedoch als Eltern lernen, dass Kinder alles, was sie selbst entscheiden können, auch entscheiden sollten. Umso mehr, wenn sie erwachsen sind.

PERSÖNLICH



Laura schaut Koch Tim Mälzer über die Schulter.

(c) Foto: RTL / Thomas Niedermüller

Gab es noch mehr Erkenntnisse aus dem Projekt?

Laura hat in der Zeit ihren Freund Leon aus Bremen kennengelernt, mit ihm will sie nun zusammenziehen. Das ist auch wieder so eine Sache, wo das elterliche Herz mit der Rolle des Betreuers kollidieren kann. Als Eltern würde man eher raten, dass es vielleicht zu früh ist und man in einer eigenen Wohnung eben auch für Miete und anderes verantwortlich ist. Das sind so Loslassen-Prozesse, die wohl alle Eltern kennen. Als Betreuerin muss ich ganz klar dem Wunsch meiner Tochter entsprechen, solange er durchführbar ist. Darüber reden wir derzeit intensiv, denn neben ihrer Offenheit kann sie manchmal auch stur sein.

Sie arbeitet und verdient auch ihr eigenes Geld?

Seit einiger Zeit arbeitet Laura im Ser-

viceteam des Klostergartens in Kevelaer mit, das schließt also gut an die Fernsehshow an. Dort fühlt sie sich wohl. Auch das würde sie durch einen Wohnortwechsel erstmal aufgeben. Aber auch ich muss mich selber prüfen, ob nicht ich diejenige bin, die zu sehr „klammert“.

Was wäre Ihr Wunsch für Ihre Tochter?

Für meine Tochter wünsche ich mir, dass sie weiter lernt, eigenständig ihr Leben zu gestalten. Denn alle Eltern werden irgendwann nicht mehr für ihre Kinder da sein können.

Vielen Dank!

Ein Video, das Laura und Leon bei ihrer Arbeit begleitet, finden Sie hier:

<https://www.vox.de/cms/vox-doku-bringt-tim-maelzer-an-seine-grenzen-koennen-13-menschen-mit-down-syndrom-ein-restaurant-fuehren-5012731.html>

GEFEIERT



Sommerfest

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Zum Sommerfest des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve kamen über 100 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Der Betreuungsverein unterstützt und begleitet seine Mitglieder in allen Fragen rund um das verantwortungsvolle Ehrenamt.

Helma Bertgen, Mitarbeiterin des Betreuungsvereins, begrüßte die geladenen Gäste im Bürgerhaus Weeze: „Sie haben die Fähigkeit, auch mit dem Herzen sehen, fühlen und denken zu

können. Diese Herzensfähigkeit wird angesichts der politischen Entwicklung immer wichtiger. Vor allem, wenn es wieder Stimmen gibt, die Menschen mit Behinderung als Belastungsfaktor für die Gesellschaft sehen.“

Anschließend behauptete Pfarrer Hartmut Pleines, Vorstandsvorsitzender des Betreuungsvereins, während seiner Andacht: „Wir haben Halbzeit!“ Und verwies auf Mutmachendes: Das deutsche EM-Team hat nach der Vorrunde Halbzeit (und ist noch im Turnier), vom Jahr 2024 sind ebenfalls sechs Monate vorbei. Das sei Gelegenheit für uns, entweder mal Pause zu machen und die zweite Hälfte zu planen und zu gestalten. Pleines erinnerte dabei an den Spielraum, den Psalm 31 gibt: „Du stellst meine Füße auf weiten Raum.“ Zum Schluss zitierte er die Peanuts mit ihrer fast theologischen Weisheit: „Eines Tages werden wir sterben, Snoopy.“ – „Ja, aber an allen anderen Tagen nicht!“

Ehrung

Für zehn Jahre Mitgliedschaft im Betreuungsverein wurde Georg Kersten aus Pfalzdorf geehrt. Er führte bis zu fünf Betreuungen gleichzeitig. „Vielen Dank“ sagte stellvertretend für den Betreuungsverein Christian Waterkotte und überreichte ein kleines Dankeschön, während dem Geehrten im Bürgerhaus

applaudiert wurde.

Wer nimmt mich auf? Holländer mit Fluchtgedanken

Nach einem leckeren Grillbuffet unterhielt der niederländische Comedian Patrick Nederkoorn (Arnhem) die Gäste. Mit Guido van de Meent (Amsterdam) am Keyboard gestaltete er eine abwechslungsreiche Dreiviertelstunde. Mit sprachlichen Verwechslungen, welche die deutsche und die niederländische Sprache bieten, gewann er sehr schnell die Herzen für sich. Sogar zuhause aufnehmen wollte man ihn. Denn er fürchtet, bald mit allen seinen Landsleuten vor dem steigenden Meeresspiegel nach Deutschland flüchten zu müssen. Sein Programm nannte er darum „die orangene Gefahr“. Nederkoorn betonte versöhnlich, dass wir Menschen eigentlich doch alle gleich seien und verabschiedete sich mit dem Lied „Gute Nacht, Freunde“. Das sang auch das

Publikum gerne mit. Den versammelten Betreuern dankte Nederkoorn dafür, dass sie ehrenamtlich Menschen helfen, an der Gesellschaft teilhaben zu können.

Danke!

Für die finanzielle Unterstützung des Festes dankt der Betreuungsverein der Diakonie ganz herzlich der Volksbank an der Niers, Farben Peters aus Goch, Agentur Wölffe aus Wesel, Verhoeven und Partner aus Geldern sowie Beterams aus Straelen.

Nächstes Jahr

„Wir haben uns dazu entschieden, im nächsten Jahr wieder zum Neujahrsfrühstück zurückzukehren“, so Christof Sieben. So lädt der Betreuungsverein am Samstag, 18. Januar 2025 seine Mitglieder zum gemütlichen Frühstück mit Program und Austausch ein.



Christian Waterkotte überreichte das Dankeschön des Betreuungsvereins an Georg Kersten.

GESETZLICHES



Das neuen Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)

TEXT: BETREUUNGSVEREIN LIPPSTADT

Die Bundesregierung hat im Mai 2023 mit dem neuen Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) eine Leistungsverbesserung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auf den Weg gebracht. Außerdem sollen die Arbeitsbedingungen für beruflich Pflegenden verbessert und die digitale und technische Ausrüstung in Pflegeeinrichtungen gestärkt werden.

Die Umsetzung der Änderungen beginnt überwiegend mit dem 01.01.2024. Für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen ändert sich im Wesentlichen:

- Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst darf seit dem 01.07.2023 per strukturiertem Telefoninterview durchgeführt werden. In bestimmten Ausnahmen findet eine persönliche Begutachtung statt.
- Anhebung der Pflegegeld- und Sachleistungsbeträge. Die Erhöhung ist in mehreren Jahresschritten beginnend mit dem Schwerpunkt auf der ambulanten Pflege ab dem 01.01.2024 vorgesehen.

Pflegegrad	Pflegegeld bis 31.12.2023	Pflegegeld ab 01.01.2024
1	Weiterhin kein Anspruch auf Pflegegeld	
2	316 Euro	332 Euro
3	545 Euro	572 Euro
4	728 Euro	764 Euro
5	901 Euro	946 Euro

GESETZLICHES

Pflegegrad	Pflegesachleistung bis 31.12.2023	Pflegesachleistung ab 01.01.2024
1	Weiterhin kein Anspruch auf Pflegesachleistungen	
2	724 Euro	760 Euro
3	1.363 Euro	1.4.31Euro
4	1.693 Euro	1.778 Euro
5	2.095 Euro	2.200 Euro

- Ab dem 01.07.2025 Zusammenfassung der Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu einem Jahresbetrag mit flexibler Nutzung bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen.
- Für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren mit den Pflegegraden 4 und 5 gilt die neue Regelung zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege bereits ab dem 01.01.2024.
- Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf besteht seit 2015 und sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der bis zu 10-tägigen Freistellung von der Arbeit für Personen vor, die Pflegebedürftige versorgen. Es besteht in dem Fall Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, das bei der Pflegekasse des Versicherten zu beantragen ist. Neu ist, dass es ab dem 01.01.2024 jährlich pro zu pflegender Person wiederholt werden kann und nicht mehr beschränkt ist auf einen einmaligen Abruf.
- Bei den pflegebedingten Eigenanteilen von Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege erfolgt eine Entlastung durch die Erhöhung der Leistungszuschläge ab 01.01.2024. Die Höhe der Zuschläge ist abhängig von der Aufenthaltsdauer der Pflegebedürftigen in der Pflegeeinrichtung.

GESETZLICHES

Anhebung der Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Kosten bei vollstationärer Pflege:

Verweildauer im Heim	Leistungszuschlag bis 31.12.2023	Leistungszuschlag ab 01.01.2024
0-12 Monate	5 Prozent	15 Prozent
13-24 Monate	25 Prozent	30 Prozent
25-36 Monate	45 Prozent	50 Prozent
mehr als 36 M.	70 Prozent	75 Prozent

- Zur Transparenz über die in Anspruch genommenen Pflegeleistungen erhalten Versicherte ab 01.01.2024 auf Wunsch eine Übersicht von ihrer Pflegekasse. Eine formlose Mitteilung an die Pflegekasse ist ausreichend.

Quelle und weitere Informationen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/pueg.html>

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/akteure/2023/09/29/aenderungen-im-pflegeunterstuetzungs-und-entlastungsgesetz-pueg/>

BLITZLICHT



Das Gehörlosengeld – Leistungen für gehörlose Menschen

TEXT: BETREUUNGSVEREIN LIPPSTADT

Gehörlose Menschen haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG). Leistungsträger ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Anspruchsvoraussetzung ist eine angeborene oder bis zum 18. Lebensjahr festgestellte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Der Hörverlust auf beiden Ohren muss mindestens 80 % betragen. Der Antrag kann direkt online auf der Internetseite des LWL gestellt werden.

Mit dem Antrag ist eine entsprechende Bescheinigung des behandelnden Hals-Nasen-Ohrenarztes einzureichen. Weiterhin ist eine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen. Die

Leistungen werden bei Gewährung ab dem Monat der Antragsstellung gezahlt.

Das Gehörlosengeld wird unabhängig von Vermögen und Einkommen gewährt und zählt, genau wie das Blindengeld, als geschütztes Einkommen gegenüber Sozialämtern. Anders als das Blindengeld fällt das Gehörlosengeld jedoch viel geringer aus. Die monatliche Leistungshöhe beträgt 77 Euro.

Der LVR oder andere Beratungsstellen, stehen Ihnen bei Fragen und der Antragsstellung zur Seite.

Weitere Informationen sowie die Unterlagen zur Antragsstellung online finden Sie unter:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/blindenundgehörlosengeld/gehörlosengeld/gehörlosengeld.jsp

SCHWERPUNKT



*Mal Elternteil mal Betreuer*in – zwei unterschiedliche Paar Schuhe*

Die Doppelrolle: Eltern als rechtliche Betreuer

TEXT: SARA URSELMANS

Mit dem 18. Geburtstag verändert sich für alle in Deutschland lebenden Menschen Grundlegendes. Die umfassende elterliche Sorge endet und die jungen Erwachsenen sind nun verantwortlich für die eigene Person und das eigene Vermögen. Jedoch können Menschen mit Beeinträchtigungen diese Verantwortung vielleicht (noch) nicht übernehmen, so dass die (Pflege-) Eltern als rechtliche Betreuung eingesetzt werden können.

In vielen Fällen, in denen für volljährige Menschen mit einer Beeinträchtigung eine Betreuung eingerichtet wird, übernehmen Eltern auch genau diese Rolle. Mit der Übernahme der Betreuung

befinden sie sich ab diesem Moment in einer Doppelrolle, als Eltern und als rechtlich Betreuende.

Die Rollen von Eltern und rechtlichen Betreuenden können sich in vielen Bereichen überschneiden, jedoch zeichnet sich auch jeder Bereich durch spezifische Verantwortungen und Herausforderungen aus. Diese Doppelrolle kann als eine Bereicherung und als eine Belastung wahrgenommen und erlebt werden. Es dürfte wenig überraschend sein, dass die Vereinbarkeit der beiden Rollen oftmals nicht reibungs- und konfliktlos verläuft, sowohl für die heranwachsenden Kinder als auch für die Eltern.

Elternschaft: Eine universelle Verantwortung

Die Elternschaft stellt eine der grundlegenden Rollen im menschlichen Leben dar. Sie umfasst die emotionale, physische und geistige Fürsorge für ein Kind. Eltern zeigen sich verantwortlich, ihre Kinder zu erziehen, zu schützen und ihnen die notwendigen Werte und Fähigkeiten für ein gelingendes Leben zu vermitteln. Diese Aufgabe kann herausfordernd und anspruchsvoll sein, wird aber auch oftmals als lohnend wahrgenommen.

§ 1626 Absatz 1 BGB Elterliche Sorge

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

§ 1631 Absatz 1 BGB

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die rechtliche Betreuung: Eine spezifische Verantwortung

Rechtliche Betreuende hingegen haben eine spezifische gesetzliche Verantwortung. Sie werden durch das Gericht bestellt, um die Interessen einer Person zu vertreten, die die eigenen Angelegenheiten oftmals nur in Teilbereichen nicht selbst oder mit Unterstützung selbst regeln können. Hier werden die genauen Angelegenheiten beschrieben und als Aufgabenbereiche

auf der Bestellsurkunde festgehalten. Der Betreuende hat außerhalb dieser keine Handlungsbefugnis.

§ 1821 Absatz 2 BGB

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

Wie in diesem Gesetzestext beschrieben, haben die rechtlich Betreuenden den Auftrag, die betreuende Person bei Entscheidungsfindungen und auch bei der Umsetzung der Wünsche und Ziele zu unterstützen. Die rechtliche Betreuung soll also, ähnlich wie auch die Eltern, zu einem selbstbestimmten und gelingenden Leben verhelfen. Anders als bei der elterlichen Sorge gibt es hier jedoch weder einen erzieherischen Auftrag noch ein erzieherisches Recht.

Diese Unterschiede können zu Schwierigkeiten und Herausforderungen bei dem Verständnis der Rollen und bei der Umsetzung der jeweiligen Rolle führen.

Die Herausforderungen der Doppelrolle

Wenn Eltern gleichzeitig als rechtliche Betreuende ihrer Kinder agieren müssen, können sich mehrere Herausforderungen ergeben.

SCHWERPUNKT

Eltern haben eine emotionale Bindung zu ihren Kindern. Diese Bindung kann objektive Entscheidungen erschweren. Besonders wenn erwachsene Kinder sich vergleichbar zu Menschen ohne Einschränkungen entwickeln und Loslöseprozesse anstoßen, wie z. B. eigene Sozialräume und auch die eigene Sexualität entdecken und erkunden wollen. Ebenso bei Entscheidungen, die die Betreuten treffen, welche den Eltern nicht zusagen, sind sie als rechtlich Betreuende in der Pflicht, diese Autonomie zu wahren und zu fördern. Es kann somit zu Konflikten zwischen der emotionalen Rolle der Eltern und der formalen Rolle des Betreuenden kommen.

Im neuen Betreuungsrecht stehen ausdrücklich die Wünsche des Betreuten im Fokus. Zuvor galt es „zum Wohle des Betreuten“ zu entscheiden. Von den rechtlich Betreuenden wird somit gefordert, dass diese sich an den Wünschen der Betreuten orientieren, dies gilt auch, wenn tendenzielle Gefährdung besteht. Beispielsweise wenn der oder die Betreute einen Sozialraum hat, welcher aus Sicht der Eltern negative Auswirkungen haben könnte.

Ein weiterer häufiger Konfliktpunkt kann beispielsweise sein, wenn die Eltern wünschen, dass Geld angespart wird, um bei größeren notwendigen

Anschaffungen dieses vom Sparbuch zu entrichten, die Kinder/Betreuten dies aber ablehnen. Es besteht rechtlich keine rechtliche Handhabe, dies gegen den Willen der Betreuten auszuführen.

Somit sind Entscheidungen, die im rechtlichen Sinne korrekt sind, nicht immer im emotionalen Sinne befriedigend. Besonders, wenn Wünsche der Eltern und Wünsche der Kinder/Betreuten weit voneinander abweichen, entsteht ein Konflikt der Rollen. Es ist ein schmaler Grat, einerseits Entscheidungen zuzulassen, welche negative Erfahrungen zur Folge haben könnten und andererseits einem schützenden Eingriff in die Selbstbestimmung. Das Dilemma von ‚Elterlicher Sorge‘ und ‚rechtlicher Betreuung‘, kann als emotionale Belastung wahrgenommen werden.

Rechtliche Normen

Eltern, die auch rechtliche Betreuer sind, sind angehalten, sich Wissen über rechtliche Normen und Regeln anzueignen und somit Rollenkenntnisse zu gewinnen. Beispielsweise, welche Zuständigkeiten und Pflichten ein rechtlicher Betreuender hat oder auch, welche Anträge und Berichte bei Gericht einzureichen sind.

Zudem haben Gerichte, Behörden, Arbeitgebende und Andere Erwartungen

an den Betreuenden. Es ist hilfreich, diese Erwartungen zu kennen und zu wissen, dass diese Erwartungen nicht stets deckungsgleich sind mit den Erwartungen, die an die Elternrolle gestellt werden.

Es erfordert Kenntnisse, um diesen externen Erwartungshaltungen begegnen und mit diesen entsprechend umgehen zu können. Welche Erwartungen sich an welche Rolle richten und welche Erwartungen aufgrund des Alters der Kinder auch nicht mehr erfüllt werden müssen, erfordert Reflexion und ein Bewusstmachen.

Zeitmanagement

Eine weitere Herausforderung, die sich daraus ergibt, ist das eigene Zeitmanagement: Die gleichzeitige Erfüllung der Aufgaben als Eltern und rechtlich Betreuende kann zeitlich sehr anspruchsvoll sein. Dies erfordert ein hohes Maß an Organisation und Prioritätensetzung.

Mit der Bestellung als rechtliche Betreuende übernehmen die Eltern ad hoc eine zusätzliche Rolle, oftmals ohne die Möglichkeit, sich darin einzuarbeiten und dort hineinzuwachsen. Dies kann den eigenen Erwartungsdruck steigern, auch durch die Erwartungen von Fremden, den eigenen Kindern oder auch dem eigenen Umfeld. Die Zeit und die Möglichkeiten, sich in die neue Rolle einzufinden, sich hier auszuprobieren und sich zu reflektieren, sind sehr gering. Allerdings ist es für beide Seiten, die Kinder und auch die Eltern sehr wichtig, einen Unterschied zwischen den beiden Rollen zu machen.

Zur Realität jedes Konfliktes und somit

auch des Konfliktes der Doppelrolle Eltern-Betreuender, gehört, dass nicht alle Konflikte gelöst werden können. Es sind solche Situationen, die es zu reflektieren aber auch zu akzeptieren gilt.

Die Bereicherung der Doppelrolle

Wenn Eltern sich entschließen, ebenfalls die Rolle der rechtlichen Vertretung für das Kind auszufüllen, kann es für beide Seite positive Effekte und Auswirkungen haben.

Verbundenheit und Vertrautheit

Durch die gemeinsame Vergangenheit und die meist tiefe emotionale Verbundenheit, welche Eltern ihren Kindern gegenüber empfinden, haben diese eine besonders tief verankerte Motivation, sich für das Wohl der Kinder einzusetzen und dies zu fördern. Ebenfalls kennen Eltern meist die individuellen Bedürfnisse und Vorlieben des eigenen Kindes am besten. Diese Kenntnis ermöglicht es, Betreuungsentscheidungen zu treffen, welche genau auf die Person abgestimmt sind. Da auch Menschen mit (leichter) geistiger Behinderungen unter entwicklungspsychologischen Aspekten einen normalen Verlauf, wenn auch häufig verlangsamt, haben, können die Eltern weiterhin sicherstellen, dass externe Personen keine negativen Einflüsse haben und Entscheidungen treffen, welche nicht im besten Interesse des betreuten Kindes sind.

Menschen mit mehrfachen Behinderungen und Einschränkungen auch im Bereich der Kommunikation sind oftmals auf ein Umfeld angewiesen, welches die geäußerte Kommunikation

SCHWERPUNKT

entschlüsseln kann. Besonders das nahe Umfeld, und damit oftmals die Eltern, sind häufig sehr geübt, diese Kommunikation zu deuten und entsprechende Handlungen einzuleiten.

Kontinuität

Wenn Eltern sich dazu entscheiden, die rechtliche Betreuung zu übernehmen, ist hierdurch eine Kontinuität in der Unterstützung gewährleistet, oftmals bis ins hohe Alter der Eltern hinein. Das Kind kann so an den festen Bezugspersonen festhalten und hieraus Sicherheit und Stabilität erfahren.

Effizienz

Unter dem Gesichtspunkt der Effizienz ist die Übernahme der Doppelrolle für Eltern ein kaum zu schlagender Vorteil. Sie können schnell und unbürokratisch auf die Wünsche und Bedürfnisse reagieren und entsprechend agieren.

Zudem kann die Übernahme der Betreuung eine Kostenersparnis für den Betreuten bedeuten, falls dieser sonst aufgrund von vorhandenem Vermögen einen Berufsbetreuer selbst finanzieren müsste.

Die Eltern können bei Übernahme der Betreuung gemeinsam mit ihren Kindern und dann auch Betreuten ein weiteres Kapitel beginnen und auch an diesen Aufgaben und Herausforderungen wachsen und sich entwickeln.

Strategien zur Bewältigung der Doppelrolle

Fortbildung und Schulungen können helfen, der Doppelrolle gerecht zu werden, bzw. in diese hineinzuwachsen. Die Betreuenden können sich Wissen erarbeiten, um sich gegenüber z.B. Dienstleistenden, aber auch der eigenen Familie, abgrenzen zu können. Durch klare und offen kommunizierte Aufgabenbereiche kann das Umfeld auch die Grenzen einer rechtlichen Betreuung besser verstehen. Ebenfalls kann es hilfreich sein, das örtliche Unterstützungssystem, wie Beratungsstellen, Betreuungsverein und Betreuungsbehörde, zu kennen und dieses im Bedarfsfall auch zu nutzen.

Den Eltern kann es oftmals helfen, sich in einem Netzwerk mit anderen Eltern oder auch anderen rechtlichen Betreuenden auszutauschen. Hierfür können auch Betreuungsvereine eine tragende Stütze sein. Zum einen können hier fachliche Fragen geklärt werden, zum anderen können auch hierüber Netzwerke ausgebaut werden.

Dieser Artikel bietet einen kleinen Überblick über ein sehr komplexes und vielschichtiges Thema. Falls Sie weitere anschauliche und vor allem lebensnahe Informationen wünschen, können wir die KSL-Broschüre empfehlen. Diese Broschüre wird Ihnen in dieser Querbeet als Buchtipps vorgestellt.

NACHGEFRAGT

Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer*innen

TEXT: HANS-THEO JANSEN

Der Stammtisch für Betreuerinnen und Betreuer des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve ist aus den Seminar-Teilnehmer*innen von „Gut betreut“ entstanden. Wir sind aktuell 22 nette Leute in unserer Whats-App-Gruppe. Wir treffen uns ca. einmal im Quartal, primär in Goch, abwechselnd in Kevelaer, Sonsbeck und demnächst in Kleve. In gemütlicher Atmosphäre treffen wir uns in einem Restaurant und unterhalten uns über persönliche Erfahrungen sowie Wissenswertes aus unserem Betreuungsalltag.

In diesem Jahr haben wir den Stammtischnachmittag mit einem fachlichen Austausch im Besprechungsraum im Haus der Diakonie in Goch begonnen.

Das nächste Treffen ist am Freitag, 11. Oktober 2024. Um 15 Uhr treffen wir uns zum fachlichen Austausch im Haus der Diakonie in Goch. An diesem Nachmittag wird Nadine Bremer, die Juristin beim Betreuungsverein der Diakonie, uns in der Gesprächsrunde begleiten.

Danach treffen wir uns in geselliger Runde ab 18:30 Uhr im „PASANINI“, Markt 1, Goch.

Es geht uns auch darum, sich miteinander zu vernetzen und sich ggf.

zu unterstützen. Oft haben wir die Möglichkeit, uns mit den erfahrenen Vereinsbetreuern des Betreuungsvereins der Diakonie auszutauschen.

Die Begleitung unserer Betreuten und die Anforderungen der Kostenträger, Einrichtungen und Verfahren der Behörden bieten immer wieder reichlich Gesprächsstoff über die bürokratischen Vorgänge, Erfolge und Ärgernisse. Dabei achten wir selbstverständlich auf Anonymität der Vorgänge und schützen die Daten unser Betreuten.

Kontakt:

Wenn du Interesse hast, bei uns dabei zu sein, dann melde dich doch einfach beim Betreuungsverein der Diakonie mit Name, Rufnummer, E-Mail-Adresse, oder bei:

Heiner Brey (Sonsbeck)
brey.betreuung@posteo.de
0151 41 64 62 79

Hans-Theo Jansen (Geldern)
hans-theo.jansen@t-online.de
0170 47 34 956

Gisela Janßen (Goch)
janssensgisela.9@gmail.com
0171 62 58 113

WISSENSWERT



Vermögenssorge - was ist erlaubt, was nicht?

TEXT: NADINE BREMER

Die rechtliche Betreuung im Bereich der Vermögenssorge nach §§ 1835 ff BGB umfasst verschiedene Aufgaben, die darauf abzielen, die finanziellen Angelegenheiten einer betreuten Person zu regeln und zu verwalten. In diesem Artikel gehe ich schwerpunktmäßig auf rechtliche Pflichten und Grenzen ein. Der Artikel soll Ihnen einen Überblick verschaffen, was rechtlich möglich ist und was das Gesetz dazu im Gegenzug untersagt. Im Einzelnen können gerade bei der Vermögenssorge kom-

plexe und schwierige Fragestellungen auftauchen. Die Rechtsprechung der einzelnen Gerichte ist sehr vielfältig. Daher beschränke ich mich hier auf ein paar grundlegende Ausführungen, die allgemeingültigen Charakter haben, welche aber nicht abschließend sind. Hier also einige grundlegende Punkte, was erlaubt ist und was nicht:

Erlaubt:

1. Verwaltung von Vermögen

Der Betreuer hat das Vermögen der be-

treuten Person zu verwalten. Dazu gehört die Verwaltung von Bankkonten, Immobilien und anderen Vermögenswerten. Dabei ist das Vermögen des Betreuten in seinem Sinne und nach seinen Wünschen zu verwalten. Die Wunscherfüllung muss aber realisierbar sein und ist durch die äußeren Rahmenbedingungen (Einkommens – und Vermögenssituation) begrenzt.

2. Zahlungen leisten

Der Betreuer kann Rechnungen bezahlen, regelmäßige Ausgaben decken und sicherstellen, dass die finanziellen Verpflichtungen der betreuten Person erfüllt werden. Es empfiehlt sich ein Girokonto bei einem Kreditinstitut für das Verfügungsgeld des Betreuten anzulegen. Der Zahlungsverkehr (z. B. Miete, Strom, Telefon, Rechnungen etc.) hat bargeldlos zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Auszahlungen an den Betreuten oder Geschäftsverkehr, bei dem Barzahlung üblich ist (Taschengeld, Haushaltsgeld, Wochenmarkt etc.).

3. Verträge abschließen

In bestimmten Fällen kann der Betreuer Verträge im Namen der betreuten Person abschließen, sofern dies im besten Interesse der Person ist. Insbesondere hierbei gibt es viele Rechtshandlungen, für die der Betreuer eine betreuungsgerichtliche Genehmigung benötigt.

Hier einige Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für die Genehmigungspflicht:

- Kündigung eines Miet- oder Pachtvertrags

- Verfügungen über Grundstücke, Verkauf, Erwerb oder Übertragung
- Schenkungen (mit Ausnahme der Traditions- und Gelegenheitsgeschenke)
- Aufnahme eines Kredits oder Darlehens
- Ausschlagung einer Erbschaft
- Abschluss eines Erbaus-einandersetzungsvertrages
- Übernahme einer Bürgschaft

Beachte: Die Rechtshandlungen, die ein geschäftsfähiger Betreuer selbst vornehmen kann, sind nicht genehmigungspflichtig (z. B. Mietvertragsabschluss), sondern nur solche, die der Betreuer für ihn tätigt (z. B. bei nicht geschäftsfähigen Personen).

4. Vermögenssicherung

Der Betreuer sollte Maßnahmen ergreifen, um das Vermögen der betreuten Person zu sichern und zu vermehren, beispielsweise durch Investitionen oder den Verkauf von nicht mehr benötigten Vermögenswerten. Gelder, welche nicht für die regelmäßigen Ausgaben benötigt werden, hat der Betreuer möglichst verzinslich bei einem geeigneten Kreditinstitut für den Betreuten anzulegen.

Nicht erlaubt

1. Eigenes Vermögen mischen

Der Betreuer darf das Vermögen der betreuten Person nicht mit seinem eigenen Vermögen vermischen. Es gilt das sogenannte Trennungsgebot. Daher ist

WISSENSWERT



es wichtig, dass die Gelder des Betreuers und des Betreuten getrennt sind. Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden.

2. Unangemessene Entscheidungen treffen

Der Betreuer darf keine Entscheidungen treffen, die nicht im besten Interesse der betreuten Person sind oder die deren Wünsche und Bedürfnisse ignorieren. Die Wunscherfüllung muss aber realisierbar sein und ist durch die äußeren Rahmenbedingungen (Einkommens- und Vermögenssituation) begrenzt.

3. Vermögen verschenken oder veräußern

Der Betreuer darf das Vermögen der betreuten Person nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verschenken oder veräußern. Es sei denn, es handelt sich

um eine notwendige Maßnahme zur Sicherung des Lebensunterhalts oder um Traditionsgeschenke und Gelegenheitsgeschenke.

4. Persönliche Vorteile

Der Betreuer darf keine persönlichen Vorteile aus der Vermögenssorge ziehen oder sich unrechtmäßig bereichern.

Es ist wichtig, dass der Betreuer stets im besten Interesse der betreuten Person handelt und sich an die gesetzlichen Vorgaben hält. Bei Unsicherheiten oder Fragen ist es ratsam, sich rechtlichen Beistand einzuholen. Erkundigen können Sie sich beim Betreuungsgericht und den jeweiligen Rechtspflegern.

Wir im Betreuungsverein stehen für weitere Fragen sehr gerne zur Verfügung!

VORGESTELLT

Heilpädagogische Zentren des Landschaftsverbands Rheinland – Tagesgestaltung und Freizeitangebote

TEXT: LVR-Verbund HPH

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) betreibt im Kreis Kleve drei eigene LVR-Heilpädagogische Zentren (HPZ). Sie bieten in Bedburg-Hau, Goch und Geldern umfangreiche Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitangebote für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Insbesondere für Menschen im Ruhestand oder ohne Arbeitsplatz stehen vielfältige Aktivitäten bereit, damit sie ihren Alltag individuell gestalten können.

Multiprofessionelle Teams entwickeln differenzierte, personenzentrierte Angebote, orientiert an den Bedürfnissen der Menschen mit geistiger Behinderung. Sie ermöglichen vielfältige neue Erfahrungen. Dabei stehen der Erhalt und die Förderung kognitiver, körperlicher und sozialer Fähigkeiten im Fokus. Als Begegnungsorte schaffen die LVR-HPZ darüber hinaus Möglichkeiten zum Austausch und fördern Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung, um eine aktive Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen.

Zum breitgefächerten Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitprogramm gehören unter anderem:

- Lese-, Rechen- und Schreibübungen
- Tagesstrukturierende Beschäftigung
- Lebenspraktische Tätigkeiten (Kochen, Backen, Hauswirtschaft...)
- Kreativangebote (Malen, Töpfern, Basteln...)
- Musizieren (Trommeln, Singkreis, Musikgeschichte...)
- Sport und Bewegung (Mobilisationstraining, Gymnastik, Spaziergänge...)
- Körper- und Sinneswahrnehmung (Snoezelen, Shiatsu, Massagen...)
- Begegnung und Austausch (Brunch, Senior*innentreff, Stammtisch...)
- Veranstaltungen (Ausflüge, Feste...)
- Kooperationsangebote (u.a. mit kirchlichen Trägern, WfbM, VHS...)

Neben ganztägigen Angeboten von montags bis freitags gibt es auch – speziell für Berufstätige – Bildungs- und Freizeitangebote in den frühen Abendstunden oder an den Wochenenden. Es besteht an allen Standorten eine gute Anbindung an den ÖPNV.

Beratung und Kontakt
Gerwin Fox
Telefon 02821 81-45 00,
E-Mail: gerwin.fox@lvr.de

VORGESTELLT



Collage: Beschäftigungs- Bildungs- und Freizeitangebote in den LVR-HPZ

GEWUSST?!



Hilfe durch Zwangsbehandlung und Zwangsmediation?

TEXT: HELGA ZAADELAAR

Als rechtliche Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsversorgung sind Sie neben der Organisation der medizinischen Versorgung und der Sicherung des Krankenversicherungsschutzes auch bei Entscheidungen über medizinische Maßnahmen gefragt.

Sie sind eventuell bei Arztgesprächen dabei, helfen Ihren Betreuten bei der Entscheidungsfindung oder willigen für sie in eine ärztliche Maßnahme ein. Was

aber, wenn der Arzt eine Behandlung für zwingend erforderlich hält und der Betreute sich dagegen wehrt?

Zwangsmaßnahmen sind ein hochsensibles Thema, weil sie immer die Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Person verletzen. Deshalb dürfen sie nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn alle anderen Optionen erschöpft sind und das Wohl des Patienten ernsthaft gefährdet ist.

Eine kurze Definition:

Von einer **Zwangsbehandlung** spricht man, wenn medizinische Maßnahmen (Untersuchung, Heilbehandlung oder ärztlicher Eingriff) gegen den Willen des Patienten durchgeführt werden.

Bei der **Zwangsmedikation** werden einer Person ebenfalls gegen deren Willen Medikamente verabreicht, um den Gesundheitszustand zu verbessern oder zu stabilisieren. Beides wird unter dem Oberbegriff der Zwangsmaßnahmen zusammengefasst.

GEWUSST?!

Voraussetzungen im Einzelnen

Zwangsmaßnahmen kommen ausschließlich dann in Betracht, wenn der Patient krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, die Behandlungsbedürftigkeit zu erkennen (Einwilligungsunfähigkeit), wenn die Behandlung zum Wohl des Patienten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden und der zu erwartende Nutzen der Behandlung die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2018 ist eine Zwangsmaßnahme auch nur dann zulässig, wenn zuvor ernsthaft mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht worden ist, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen.

Aufgabe des rechtlichen Betreuers

Wenn Sie als rechtlicher Betreuer für den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege bestellt sind, haben Sie die Aufgabe, die Wünsche und Interessen Ihres Betreuten in gesundheitlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Ein Betreuer gerät nicht selten unter Druck, wenn der Betreute sich gegen eine zwingende medizinische Behandlung oder Medikation wehrt. Das gilt vermutlich besonders dann, wenn der

betreute Mensch ein Angehöriger ist. Dann lassen sich die eigenen Wünsche, Vorstellungen und Sorgen kaum noch von denen des Betreuten unterscheiden. Deshalb ist es wichtig, dass alle Beteiligten – Ärzte, Pflegekräfte, Angehörige und rechtliche Betreuer – gemeinsam daran arbeiten, die bestmögliche Lösung im Sinne des Wohlergehens der betroffenen Person zu finden.

Genehmigung des Betreuungsgerichts

Wenn Sie als Betreuer am Ende des Beratungsprozesses von der Notwendigkeit der Zwangsmaßnahme überzeugt sind, müssen Sie Ihre Einwilligung in die Zwangsmaßnahme vom Betreuungsgericht genehmigen lassen.

Das kann sehr zu Ihrer Entlastung beitragen, da im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ein Verfahrenspfleger eingesetzt und ein Sachverständigen-gutachten angefordert werden. Auch der Betroffene selbst wird vom Gericht angehört.

Die Entscheidung des Betreuers wird rechtlich und fachlich also noch einmal überprüft. Wenn das Gericht den Zwangsmaßnahmen zustimmt, wird in dem Beschluss genau festgelegt, welche konkreten Maßnahmen bis wann genehmigt werden. Erst am Ende dieses Prozesses kann mit der Zwangsbehandlung oder der Zwangsmedikation begonnen werden.

BLITZLICHT

Freibeträge für Beschäftigte einer WfbM

TEXT: HELMA BERTGEN

Beschäftigten in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung haben, wenn kein zusätzliches existenzsicherndes Einkommen (z. B. Rente) vorhanden ist, in der Regel einen Anspruch auf Grundversicherung nach dem SGB XII.

Bei der Berechnung des Grundversicherungsanspruchs spielt das durchschnittliche Monatseinkommen eine entscheidende Rolle. Dieses wird nicht komplett in Abzug gebracht, sondern nur teilweise.

Von dem Einkommen wird ein Freibetrag für die Beschäftigung in der Werkstatt abgezogen. Dieser errechnet sich nach § 82 (3) SGB XII wie folgt:

Ein Rechenbeispiel:

Durchschnittliches Monatseinkommen in einer WfbM: **180 €**.

Minus 1/8 der Regelsatzstufe 1 (aktuell 563 €): $180 € - 70,38 € = 109,62 €$

50 Prozent von 109,62 sind **54,81 €**.

Der Freibetrag:

70,38 € plus 54,81 € = 125,19 €

1/8 der Regelsatzstufe 1 (aktuell 563 Euro monatlich) = 70,38 Euro, zuzüglich 50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens.

Der im Beispiel errechnete Freibetrag wird vom Einkommen abgezogen, so dass nur ein anzurechnendes Einkommen von 54,81 Euro verbleibt. Ebenso wird ein Pauschalbetrag für Arbeitsmittel (§ 3 Abs. 5 der VO zu § 82 SGB XII) in Höhe von 5,20 Euro in Abzug gebracht.

Falls der Sozialhilfeträger bei der Bedarfsberechnung das Bruttoeinkommen heranzieht, sind eventuell geleistete Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vom Einkommen abzuziehen. Die meisten Sozialhilfeträger nehmen jedoch als Berechnungsgrundlage das bereits bereinigte Nettoeinkommen. Geförderte Altersvorsorgebeiträge, wie z.B. Riesterrente (§ 82 Einkommenssteuergesetz) sind ebenfalls abzugsfähig.

Darüber hinaus gibt es noch Freibeträge für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern diese selbst finanziert sind und Freibeträge für zu entrichtende Steuern. Beides ist bei Beschäftigten in Werkstätten in der Regel nicht der Fall.

WISSENSWERT



Aber Sie sind doch der Betreuer!

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Diesen Satz haben Sie bestimmt schon mal in Ihrer Tätigkeit gehört. Es gibt ein Problem und allen ist sofort klar, wer dieses zu lösen hat: Sie!

Doch ganz so einfach ist das nicht. Sie wurden vom Gericht mit einer rechtlichen Betreuung betraut. Sie sind also immer dann gefragt, wenn es rechtliche Angelegenheiten innerhalb des Ihnen übertragenen Aufgabenkreises zu regeln gibt, welche die von Ihnen betreute Person nicht eigenständig oder nur mit Hilfe regeln kann.

Als Faustregel gilt hier: Der Betreuer ermittelt den Wunsch und Willen des betreuten Menschen. Er macht An-

sprüche geltend, schließt Verträge und willigt in Maßnahmen ein. Er beantragt, organisiert und koordiniert Hilfen, wie Ambulant Betreutes Wohnen, Pflege, Beratungs- oder Heimangebote.

Diese Angebote sozialer, gesundheitlicher oder pflegerischer Unterstützung leisten dann die tatsächlichen Hilfen im Alltag, wie zum Beispiel die Begleitung zum Einkauf oder zu Ärzten.

Eine ganz eindeutige Trennung ist oft schwierig und es wird immer Fälle geben, bei denen Unsicherheiten bleiben. Sie sollten aber vermeiden, als „Ausfallbürge“ für ein fehlendes Hilfesystem herhalten zu müssen. Dies verdirbt Ihnen schnell den Spaß an Ihrem Ehrenamt.

WISSENSWERT

Um auszuloten, wann Sie tätig werden müssen, lohnt es, sich zu reflektieren und sich zwei Fragen zu stellen:

1. „Kann mein Betreuer das selber?“

Das Hauptziel der Betreuungsrechtsreform im letzten Jahr war es, die Selbstbestimmung der betreuten Menschen zu stärken. Dennoch gibt es immer wieder Situationen, in denen ein Mensch mit Beeinträchtigung „strukturell entmündigt“ wird. Gerade in der Gesundheitsversorgung wollen Krankenhäuser und Ärzte häufig schnelle Entscheidungen und sprechen direkt den Betreuer an, ohne zu prüfen, ob der Betroffene nicht selber einwilligungsfähig (siehe hierzu Querbe(e)t Ausgabe 38) ist. Dies ist aber deren Pflicht und Sie dürfen nur dann stellvertretend handeln, wenn der betreute Mensch nicht in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden und zu äußern.

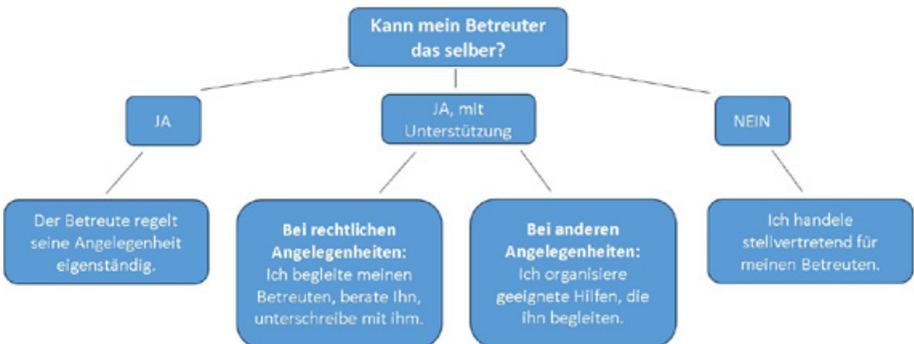
Tipps:

- Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Betreuten und treffen Sie klare Absprachen
- Nutzen Sie Techniken wie die unterstützende Entscheidungsfindung
- Vermeiden Sie, wenn möglich, hastige Entscheidungen
- Vermeiden Sie möglichst stellvertretende Handlungen

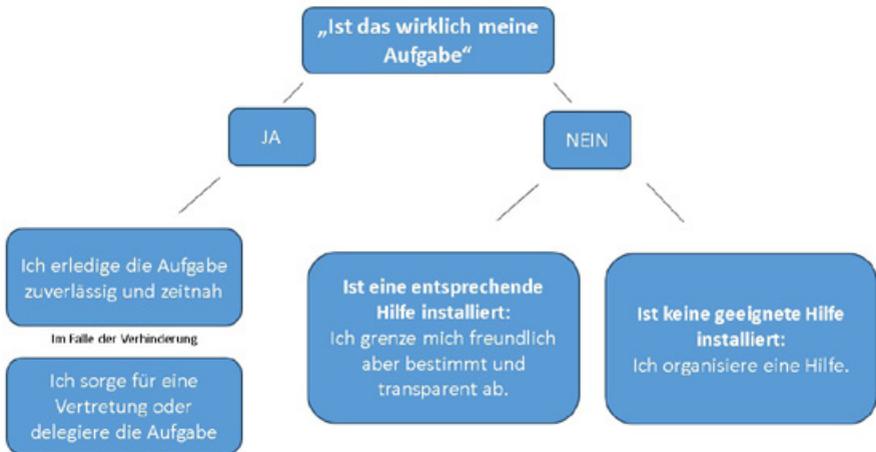
2. „Ist das wirklich meine Aufgabe?“

Ist nun klar, dass der betreute Mensch Hilfe benötigt oder gar eine stellvertretende Entscheidung oder Handlung erforderlich ist, lohnt eine Auseinandersetzung mit der „Zuständigkeit“.

Als erstes gilt es zu prüfen, ob diese Tätigkeit mit dem Ihnen vom Gericht übertragenen Aufgabenkreis vereinbar ist. Denn nur hier dürfen Sie überhaupt



WISSENSWERT



tätig werden. Sollte es einen Bedarf geben, der hier nicht abgebildet ist, in dem aber dringend gehandelt werden muss, kann beim Gericht ein Antrag auf Erweiterung des Aufgabenkreises gestellt werden.

Tipps:

- Im Ausnahmefall kann es sinnvoll sein, Aufgaben zu übernehmen, obwohl man nicht zuständig ist, aber nur, wenn man sich dessen bewusst ist und man sich einen Nutzen für den Betreuten davon verspricht.

- Bei Meinungsverschiedenheiten: Nehmen Sie sich Zeit, zu reflektieren und sich ggf. rückzuversichern

Fazit:

Gute Abgrenzung heißt nicht, Arbeit zu vermeiden, sondern Arbeit zu investieren, damit die Zuständigkeiten und Rollen klar sind und die Selbständigkeit des Betreuten gewahrt bleibt.

IN EIGENER SACHE

Der Betreuungsverein sucht Sie!

Liebe Leserinnen und Leser,

wie viele von Ihnen wissen, begleiten und beraten wir ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer. Während des Jahresfestes des Betreuungsvereins hat sich Frau Bertgen mit folgenden Worten an Sie gerichtet:

„Sie vertreten durch Ihre ehrenamtliche Arbeit eine Minderheit in unserer Gesellschaft und verschaffen dieser Minderheit Gehör. Ihre Arbeit ist wichtig für uns alle und wir sind dankbar für das, was Sie mit Ihrem Engagement erreichen.“

Durch Ihr Engagement leisten Sie einen bedeutenden Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Sie zeigen uns, wie wichtig Solidarität und Nächstenliebe sind. Ihr Einsatz ist ein leuchtendes Beispiel für gelebtes Miteinander und ein starkes Zeichen dafür, dass wir Verantwortung füreinander übernehmen.

Warum ein Ehrenamt im Betreuungsverein?

- Helfen Sie Menschen, die aufgrund von Krankheit, Alter oder anderen Lebensumständen nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Ermöglichen Sie ihnen dadurch ein sicheres, würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

- Übernehmen Sie verantwortungsvolle Aufgaben und vertreten Sie die Interessen Ihres Betreuten. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft.
- Erweitern Sie Ihre eigenen sozialen und organisatorischen Fähigkeiten durch praktische Erfahrungen.
- Bauen Sie vertrauensvolle und wertvolle Beziehungen zu den Menschen auf, die Sie betreuen. Rechtliche Betreuung erfordert nicht nur Fachwissen, sondern vor allem Empathie, Geduld und ein großes Herz.
- Dankbarkeit erfahren: Erleben Sie die Dankbarkeit und Wertschätzung der Menschen, denen Sie helfen.

Wir vermitteln Betreuungen und unterstützen Sie beim Start in die Betreuung. Gerne nehmen wir bei der Vermittlung Rücksicht auf Ihre persönlichen Wünsche.

Sollten Sie Interesse an diesem Ehrenamt haben oder sich vorstellen können, eine weitere Betreuung zu übernehmen, teilen Sie uns dies gerne mit. Sie erreichen uns unter 02823- 93 02-0.

Ihr Christian Waterkotte

BUCHTIPP

Rechtliche Betreuung durch Eltern



KSL

ist die Koordinierungsstelle der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben

Unsere Adresse

Koordinierungsstelle der KSL NRW
Munscheidstraße 14
45886 Gelsenkirchen

www.ksl-nrw.de/de/node/5594

Rechtliche Betreuung durch Eltern Herausforderungen einer Doppelrolle

KSL-Konkret #7 thematisiert die Herausforderungen der Doppelrolle von Eltern, die die rechtliche Betreuung ihrer Kinder übernehmen. Es ist sowohl für die betreuenden Eltern als auch für die betreuten Kinder sehr wichtig, dass zwischen der Elternrolle und der Betreuungsrolle ein spürbarer Unterschied gemacht wird.

Was sollten Eltern wissen und bedenken, wenn sie die rechtliche Betreuung ihres Kindes übernehmen? Hierzu werden kompakte Informationen, Denkanstöße und Reflexionshilfen gegeben.

Bestellung: Je ein Exemplar der Broschüre ist kostenfrei erhältlich. Bitte senden Sie eine E-Mail mit der gewünschten Anzahl und Ihrer Adresse an:
info@ksl-nrw.de

TERMINE

Save the date: Protest gegen NRW-Sparpläne



Am 13. November 2024 wird wegen eklatanter Kürzungen in unterschiedlichen sozialen Bereichen eine Großdemo vor dem Landtag in Düsseldorf stattfinden.

Ende August hat die NRW-Landesregierung den Haushaltsplanentwurf für 2025 an den Landtag übermittelt. Er sieht alarmierende Kürzungen im sozialen Sektor vor. Zu dieser Bewertung kommen die Diakonie RWL zusammen mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW. Nach deren Berechnung betragen die Kürzungen in unterschiedlichen sozialen Bereichen insgesamt 83 Millionen Euro. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände

der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass gerade in Krisenzeiten mit den aktuellen gesellschaftspolitischen Herausforderungen das Vertrauen auf ein stabiles soziales Netz in Nordrhein-Westfalen von wesentlicher Bedeutung sei. Denn nur stabile soziale Sicherungssysteme für die Menschen in diesem Land seien ein Garant für sozialen Frieden und den Erhalt der Demokratie.

Wir von der Diakonie im Kirchenkreis Kleve halten eine Teilnahme an der geplanten Demo für ausgesprochen wichtig. Daher würden wir gerne mit Ihnen gemeinsam nach Düsseldorf fahren.

Anmeldung bei der Diakonie
(bis 4.11.24): Telefon 02823 93 02-0
info@diakonie-kkkleve.de

Ausführliche Informationen zu den geplanten Sparmaßnahmen und die Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege finden sie im Internet unter www.diakonie-rwl.de/dossier-haushaltskuerzungen-2025 und www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/



KÜRZUNGEN ZURÜCKNEHMEN! SOZIALE ARBEIT FAIR FINANZIEREN!

Kundgebung
NRW bleib sozial!

13. November 2024

10:30 Uhr

Protestmarsch vom
Hauptbahnhof Düsseldorf
zum Landtag

12:05 Uhr

Kundgebung vor dem
Landtag Düsseldorf



Der Haushaltsentwurf 2025 der NRW-Landesregierung sieht Kürzungen bei zahlreichen sozialen Diensten und Angeboten in Höhe von **83 Millionen Euro** vor. **Das wollen wir nicht hinnehmen!** Sollten die Kürzungen umgesetzt werden, wird das für viele Menschen in unserem Land sichtbare und spürbare Folgen haben. Die soziale Infrastruktur wird geschwächt und Unterstützungsangebote für zahlreiche Gruppen werden zurückgefahren. Auf die Träger, die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen im sozialen Sektor kommen noch größere Belastungen zu. Mit diesem Haushaltsentwurf wird die Landesregierung die Mangelverwaltung in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit weiter verstärken.

Wir fordern eine stärkere Unterstützung sozialer Einrichtungen, die über Lippenbekenntnisse hinausgeht. Dafür demonstrieren wir gemeinsam **am 13. November 2024** in Düsseldorf!

Mach mit und gehe mit uns auf die Straße - damit NRW sozial bleibt!

Wir bitten um Anmeldung zum Protestmarsch und zur Kundgebung bis zum 06.11.2024 unter www.nrw-bleib-sozial.de.

Freie Wohlfahrtspflege NRW



www.nrw-bleib-sozial.de

GUT BETREUT



Übergabe der Zertifikate am Ende des Seminars (Archiv 2023)

Wieder im Herbst: Gut Betreut!

Liebe ehrenamtliche Betreuer*innen,

wir möchten Sie gerne auf das Grundlagenseminar „Gut Betreut“ aufmerksam machen. Dieses Seminar findet ab 8. November 2024 bis 13. Dezember 2024, jeweils freitags von 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr im Haus der Diakonie in Goch, Brückenstraße 4 statt.

Es ist uns wieder gelungen, kompetente und interessante Referent*innen aus den unterschiedlichen Fachbereichen für die insgesamt 11 Module zu gewinnen. Nebenstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die Themen und die Referent*innen.

Das Grundlagenseminar „Gut Betreut“ ist für Sie kostenlos. Eine verbindliche Anmeldung ist allerdings erforderlich. Sollten Sie Interesse an der Teilnahme zum Seminar haben, geben Sie bitte eine Rückmeldung an Nadine Bremer, bremer@diakonie-kkkleve.de oder Telefon 02823 / 93 02-25. Wir übersenden Ihnen dann gerne das Anmeldeformular.

Wir freuen uns auf Sie! Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Ihre Nadine Bremer

13.12.2024

06.12.2024

29.11.2024

22.11.2024

15.11.2024

08.11.2024

1

3

5

7

9

11

Modul

<p>Begrüßung</p> <p>Diakonische Werte und Profil Präsentation des Betreuungsvereins Vorstellung der Kursteilnehmenden</p> <p>Pfarrer Joachim Wolff Geschäftsführer Christof Sieben BTU</p>	<p>Unterstützende Entscheidungsfindung</p> <p>Erweiterte Sichtweise auf die betreute Person Erkennung und Auswirkungen verschiedener Haltungen</p> <p>Philipp Klein-Walbeck Diakonie</p>	<p>Grundsicherung</p> <p>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</p> <p>Ivonne Fietkau Gemeinde Weeze</p>	<p>Krankheitsbilder und Behinderungen I</p> <p>Dementielle Krankheitsbilder</p> <p>Helmut Wörner Diplom-Gerontologe Diplom-Sozialarbeiter</p>	<p>Krankheitsbilder und Behinderungen III</p> <p>Psychische Krankheitsbilder</p> <p>Dr. Jo Becker Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie (SPYX)</p>	<p>Abschlussrunde</p> <p>Klärung offener Fragen Feedback</p> <p>Helma Bertgen und Nadine Bremer BTU</p>
---	--	--	---	--	--

14:30 - 16:00

16:00 - 16:30

Pause

<p>Rechtliche Grundlagen I</p> <p>Voraussetzungen einer Betreuung Betreuungsverfahren Geschäftsfähigkeit Einwilligungsfähigkeit Aufgabenkreise Einwilligungsfristen Genehmigungsfristen</p> <p>Dr. Dirk Stallinski Amtsgerichtsdirektor Amtsgericht Emmerich</p>	<p>Rechtliche Grundlagen II</p> <p>Rechte und Pflichten, persönliche Betreuung, Wunsch, Wohl und Würde des Betreuten, Mitteilungspflichten, Jahresbericht, Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung</p> <p>Lydia Fasen Dipl. Rechtspädagogin Amtsgericht Geldern</p>	<p>Rolle des Betreuers</p> <p>Wofür bin ich zuständig? Wie kann ich mich abgrenzen? Wo sind meine persönlichen Belastungsgrenzen?</p> <p>Andreas Heimbach Systemischer Familientherapeut, Systemischer Supervisor</p>	<p>Krankheitsbilder und Behinderungen II</p> <p>Geistige Behinderungen</p> <p>Hendrik Braunschweig Lebenshilfe Gelderland Melanie Küsters WfMmB Haus Freudenberg</p>	<p>Pflegeversicherung</p> <p>Pflegegrade Finanzierung Hilfen und Unterstützung</p> <p>Hans-Theo Jansen Krankenkassenbereichsleiter i.R.</p>	<p>Übergabe der Teilnahmebescheinigung</p> <p>Dank und Grußwort Imbiss</p> <p>Claudia Knickrehm Stv. Amtsgerichtsdirektorin Amtsgericht Kleve</p>
--	---	---	---	---	---

16:30 - 18:30

Modul

2

4

6

8

10

TERMINE

Betreuungsverein der Diakonie
im Kirchenkreis Kleve

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4, 17-19 Uhr:
Donnerstage
10. Oktober, 5. Dezember
6. Februar, 5. Juni 2025

Infoabende
zu den Themen Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Haus der Diakonie Geldern
Ostwall 20, 17:30-19:30 Uhr
Donnerstag, 3. April 2025

Infoabend
zu den Themen Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4,
dienstags, 14:00 bis 16:30 Uhr

Terminsprechstunden Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung, Betreuungsverfügung,
individuelle Beratungstermine
Anmeldung bei Helma Bertgen und Nadine Bremer

Haus der Diakonie Goch
Brückenstraße 4,
Freitage, 8. November
bis 13. Dezember 2024
14:30 - 18:30 Uhr

Gut Betreut!
Grundlagenseminar für angehende rechtliche Be-
treuerinnen und Betreuer oder Menschen die sich
dafür interessieren.

Samstag, 18. Januar 2025

Neujahrsfrühstück des Betreuungsvereins

Haus der Diakonie Goch,
Brückenstraße 4,
Dienstag, 11. März 2025
17:30 bis 19 Uhr

„Einführung in das Betreuungsrecht“

Haus der Diakonie Goch,
Brückenstraße 4,
Dienstag, 6. Mai 2025
17:30 bis 19 Uhr

Fachvortrag: Behindertentestament
Referent: Notar Dr. Michael Oyda

Ihre verbindliche Anmeldung geben Sie bitte hier ab:

Telefon: 02823 / 93 02-0

E-Mail: bertgen@diakonie-kkkleve.de bremer@diakonie-kkkleve.de
sieben@diakonie-kkkleve.de waterkotte@diakonie-kkkleve.de,
urselmans@diakonie-kkkleve.de

KONTAKT

Geldern

Haus der Diakonie, Ostwall 20
Telefon 02831 / 91 30-800

Tagespflege
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Soziotherapie
Betreuungsverein
Suchtvorbeugung/Suchtberatung
Wohnungslosenberatung

Goch

Haus der Diakonie, Brückenstraße 4
Telefon 02823 / 93 02-0

Ambulante Pflege
Seniorenrechte Wohnungen
Tagespflege
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Betreuungsverein
Sozialberatung
Verwaltung

Kalkar

Ev. Jugendhaus, Birkenstraße 1A
Mobil 0173 / 48 52 205
Sozialberatung

Kerken

Ev. Gemeindehaus, Dennemarkstraße 7
Mobil: 0152 / 22 88 19 83
Sozialberatung

Kevelaer

Am Museum 4
Telefon 02832 / 97 28 29-0
Tagespflege

Hauptstraße 26,
Telefon 02832 / 97 28 291
Info- und Beratungsladen „Neuland“
u.a. Sozialberatung und
Straßensozialarbeit

Kleve

Stechbahn 33
Telefon 02821 / 71 94 86-14
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Sozialberatung (Foyer Versöhnungskirche)
Telefon 0173 / 48 52 205

Wesel-Büderich

Alte Gärtnerei 30
Telefon 02803 / 80 39 470
Tagespflege

Weeze

Vittinghoff-Schell-Park 2
„Wellenbrecher“
Mobil 0152 / 22 88 19 83
Sozialberatung

Xanten

Poststraße 6
Telefon 02801 / 98 38 58-6
Migration und Flucht
Sozialberatung, Mutter-Kind-Kuren

IMPRESSUM

Impressum

Herausgeber:

Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Brückenstraße 4, 47574 Goch

Telefon: 02823 / 93 02-0

Redaktion:

Helma Bertgen, Christof Sieben, Christian Waterkotte, Nadine Bremer,

Sara Urselmans, Stefan Schmelting

Layout/Satz Stefan Schmelting

Fotos: Diakonie im Kirchenkreis Kleve, Pixabay

Titelbild:

Erscheinungsweise: halbjährlich

Nächste Ausgabe: Frühling 2025

Gedruckte Auflage: 1.300 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

©2024 Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

E-Mail: info@diakonie-kkkleve.de
Faxnummer: 02823 / 93 02-736
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)



**Wichtig: Wallstreet.
Noch wichtiger: Haupt-,
Kirch- und Dorfstraße.**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Deine Heimatbank
 Volksbank
an der Niers nachhaltig und stark